



In Anlehnung an die Bestimmungen der SpO/WDFV und der RuVO/WDFV werden die nachstehenden „Amtlichen Richtlinien für den Spielbetrieb der auf Kreisebene des FLVW-Kreises 28“ spielenden Senioren- und Altherren-Mannschaften erlassen. Soweit in den Satzungen und Ordnungen des WDFV und FLVW nicht ausdrücklich etwas anders gesagt ist, gelten diese Richtlinien auch für den Frauen-Spielbetrieb. Für den Spielbetrieb von Altherren-Mannschaften gelten vorrangig die Bestimmungen für die Durchführung von Altherren-Spielen und Turnieren in der jeweils gültigen Fassung.

1. Alle Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die von ihnen genutzten Sportplätze zu Beginn der Pflichtspiele in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und während der Saison auch so gehalten werden.

Neu erstellte Plätze und /oder bauliche Veränderungen an diesen müssen der spielleitenden Stelle zur Abnahme gemeldet werden.

Die Platznettogröße soll möglichst 90m x 60m betragen. Über Ausnahmen entscheidet jeweils im Einzelfalle der Kreisvorstand.

Die Tore müssen an den Seiten und nach rückwärts in einem Umkreis von 5,50 m abgesperrt sein. Tore und Tornetze müssen den Bestimmungen der FIFA entsprechen. Die Höhe der Eckfahnen beträgt mindestens 1,50 m über dem Erdboden; dieselben dürfen nicht aus Metall und oben nicht zugespitzt sein.

Der Platzverein hat Fahnen für die Schiedsrichterassistenten zu stellen sowie Sportplatzschilder gem. § 30 SpO/WDFV anzubringen.

Der Platzverein ist zur Gestellung einer ausreichenden Zahl von Platzordnern mit entsprechenden Kennzeichnungen (z.B. Ordnerwesten in Leuchtfarbe) verpflichtet, die er dem Schiedsrichter vor Spielbeginn auf dessen Wunsch hin vorzustellen hat.

Der Ausschank und der Verkauf alkoholischer Getränke auf den Sportplätzen und -anlagen erfolgt auf eigene Gefahr der Vereine.

2. Der Platzverein hat insbesondere dem oder den Schiedsrichter(n) eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten sowie dafür zu sorgen, dass angemessene sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen.

3. Amtliche Anstoßzeiten:

4.1 bei Meisterschafts- u. Pokalspielen im Zeitraum 01.02. bis 31.10.
sonntags **12.30/13.00 Uhr - 15.00 Uhr – 17.00 Uhr**
samstags 17.00 Uhr

4.2 bei Meisterschafts- und Pokalspielen im Zeitraum 01.11. bis 31.01.
sonntags **12.00/12.30 Uhr – 14.30 Uhr – 16.30 Uhr**
samstags 16.30 Uhr

4.3 an Wochentagen 19.00 Uhr

Sofern das Spiel der klassenniederen Mannschaft um 12.30 Uhr (s. 4.1) stattfinden soll, ist darüber der Staffeleiter vor der Saison entsprechend zu informieren. Die entsprechende Genehmigung ergeht ausschließlich Saisonweise. Sollten mehr als zwei Spiele an einem Tag stattfinden, verschieben sich die weiteren Spiele entsprechend.

Durch die Veröffentlichung des amtlichen Spielplanes im DFBnet gilt sowohl der Gastverein als auch der Schiedsrichter eingeladen. Der Spielplan ist unter www.dfbnet.org einzusehen. Die Schiedsrichter werden per E-Mail durch den Schiedsrichteransetzer von der Ansetzung in Kenntnis gesetzt. Sollte kein Schiedsrichter in den *Kreisligen B, C und D* angereist sein, müssen sich beide Spielführer vor dem Spiel (schriftlich im Spielbericht zu vermerken) auf einen Spielleiter einigen. Der Spielleiter hat sich mit seiner vollständigen Anschrift und Vereinszugehörigkeit in den Spielbericht einzutragen. Es gilt folgende Regelung:



- a) Schiedsrichter (mit gültigem SR – Ausweis) des Gastvereins
- b) Schiedsrichter (mit gültigem SR – Ausweis) des gastgebenden Vereins
- c) Funktionär oder Betreuer des Gastvereins
- d) Funktionär oder Betreuer des gastgebenden Vereins

Spielausfall wegen Fehlens eines Schiedsrichters ist in den Kreisliga-Staffeln B, C und D nicht gestattet und wird satzungsgemäß mit Punktverlust für beide Vereine geahndet.

5. Die Staffelleiter, und der Vorsitzende des Kreisfußballausschusses sind durch den Kreisvorsitzenden bevollmächtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die satzungsgemäß dem Kreisvorsitzenden zustehen. Sie sind ermächtigt, Ordnungsgelder gegen Vereine bis zu 500 € und gegen Einzelmitglieder bis zu 250 € festzusetzen (§ 5 Abs. 2 RuVO /WDFV). Ihre Veröffentlichungen in OM-online und sonstige Mitteilungen an die Vereine werden durch die gleiche Vollmacht gedeckt. Das Einlegen von Rechtsmitteln obliegt dem Kreisvorsitzenden.
6. Die Verwendung des Online-Spielberichts ist Pflicht. Bei Nichtverwendung des Online-Spielberichtes ist ein Ordnungsgeld gem. der Verwaltungsanordnung zu § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV festzusetzen. Für die Richtigkeit der Eintragungen ist der Verein verantwortlich. Spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn müssen von beiden Vereinen die erforderlichen Eingaben in das Online-Spielberichtsformular abgeschlossen und dem Schiedsrichter ein Ausdruck übergeben worden sein. Nach Spielschluss ist ausschließlich der Schiedsrichter für die weitere Ausfüllung des Spielberichtes verantwortlich. Neben den Feldverweisen hat der SR auch die ausgesprochenen Verwarnungen und die Torschützen im SBO einzutragen. Die am Spiel beteiligten Vereine sind verpflichtet, die Eingabe der Torschützen mit dem SR abzugleichen und den SR bei der Eingabe zu unterstützen. Der Schiedsrichter hat den SBO in Anwesenheit der beiden Vereinsvertreter freizugeben. Die Vereinsvertreter sind verpflichtet, von den Eintragungen im Spielbericht Kenntnis zu nehmen. Fehlt ein Vereinsvertreter, so ist dies durch den SR im Spielbericht zu vermerken. Nach den Eintragungen ist der SBO zu speichern. Der Schiedsrichter meldet sich aus dem System ab. Ausdruck und Versand des Spielberichts entfallen. Wenn das Abschließen durch den Schiedsrichter voraussichtlich später als eine Stunde nach Spielschluss erfolgen wird oder nicht erfolgen kann, muss der Heimverein das Ergebnis vorher über einen dieser Meldewege ins DFBnet einstellen:
 - Internet: www.dfbnet.org
 - Mobiler Meldeweg (DFBnet 1:0 App)
7. Sollte in einem begründeten Ausnahmefall der Online-Spielbericht nicht benutzt werden können, ist das amtliche Spielberichtsformular ordnungsgemäß und vollständig dreifach auszufüllen. Die Rückennummern der Spieler müssen mit der Eintragung im Spielbericht übereinstimmen. Vorbereitete adressierte Freiumschläge sind bereit zu halten, damit der Schiedsrichter den Versand vornehmen kann:
 - a) Meisterschaftsspiele / Freundschaftsspielbetrieb /Turniere
Original an den zuständigen Staffelleiter,
Durchschrift an das KSA-Mitglied Uwe Schmidt.
 - b) DFB-Pokalspiele:
Original an den Pokalspielleiter,
Durchschrift an das KSA-Mitglied Uwe Schmidt.Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die Spielberichte noch am Spieltag abzusenden.
8. Will ein Verein ab dem 01. April eines Spieljahres Jugendliche des ältesten A-Jugend-Jahrganges in Seniorenmannschaften einsetzen (s. § 15 Abs. 3 JSpo/WDFV), so bedarf dies einer Nachmeldung mit Passvorlage an den Staffelleiter.
9. Für die Vorrangigkeit auf den Sportplätzen gilt anlog den Durchführungsbestimmungen des Verbandes



folgende Regelung:

1. Herren – 3. Liga
 2. Frauen-Bundesliga
 3. Herren-Regionalliga
 4. A-Junioren-Bundesliga
 5. 2. Frauen-Bundesliga
 6. B-Junioren-Bundesliga
 7. B-Juniorinnen-Bundesliga
 8. Herren-Oberliga
 9. Frauen-Regionalliga
 10. Herren-Westfalenliga
 11. Frauen-Westfalenliga
 12. A-Junioren-Westfalenliga
 13. Herren-Landesliga
 14. Frauen-Landesliga
 15. C-Junioren-Regionalliga
 16. B-Juniorinnen-Regionalliga
 17. B-Junioren-Westfalenliga
 18. B-Juniorinnen-Westfalenliga
 19. A-Junioren-Landesliga
 20. B-Junioren-Landesliga
 21. Herren-Bezirksliga
 22. Frauen-Bezirksliga
 23. C-Junioren-Landesliga
 24. A-Junioren-Bezirksliga
 25. B-Junioren-Bezirksliga
 26. B-Juniorinnen-Bezirksliga
 27. WFLV U-14 Nachwuchscup
 28. C-Juniorinnen-Bezirksliga
 29. Herren-Kreisliga A
 30. Herren-Kreisliga B
 31. Frauen-Kreisliga A
 32. D-Junioren-Nachwuchsrunde
 33. Herren-Kreisliga C
 34. Frauen-Kreisliga B
 35. Herren-Kreisliga D
 36. Weitere Junioren/innen-Spielklassen
10. Spielvorverlegungen sind grundsätzlich einvernehmlich möglich und bedürfen der beiderseitigen Zustimmung und der Genehmigung durch den Staffelleiter. Die Anträge sind ausschließlich über das „DFBnet-Modul Spielverlegung“ zu stellen und müssen grundsätzlich **bis 10 Tage** vor dem Spiel beim Staffelleiter bzw. KFA-Vorsitzenden vorliegen.
Die Spiele des letzten Spieltages der Rückrunde müssen zeitgleich ausgetragen werden, es sei denn, ein Spiel ist für Aufstieg oder Klassenerhalt nicht mehr von Bedeutung.
11. Um Beachtung des § 30 Ziff. 3 SpO/WDFV wird dringend gebeten. Hiernach hat ein Platzverein, wenn er seinen Platz nicht stellen kann, dieses dem Staffelleiter unter Angabe der Gründe spätestens 5 Tage vorher schriftlich ebenso mitzuteilen wie dem Schiedsrichter, dem Schiedsrichteransetzer und dem Gastverein.
Sofern mehrere Vereine mit im Rang gleichen Mannschaften auf derselben Platzanlage am gleichen Spieltag spielen müssen, so sind beide Vereine verpflichtet, dem bzw. den Staffelleitern und dem SR-Sachbearbeiter in einer gemeinsamen Erklärung mitzuteilen, in welcher zeitlichen Reihenfolge die Spiele stattfinden sollen. Erforderlichenfalls muss hierzu die Entscheidung des Platzeigentümers ein-



geholt werden! Unterlassungen dieser Anweisung mit der Folge eines möglichen Spielausfalles kann Spielverlust nach sich ziehen!

12. Bei Spieltagen, die an einem Mittwoch oder Donnerstag angesetzt sind, verständigen sich bei evtl. Spielüberschneidungen die gastgebenden Vereine über den Spieltermin. Sollte dabei keine Einigung erzielt werden können, sind die Spiele an den jeweiligen Trainingstagen durchzuführen. Die endgültigen Austragungszeiten setzt der Staffel- bzw. Pokalspielleiter fest. Der VKSA ist rechtzeitig zu informieren.
13. Platzaufsicht bei Meisterschaftsspielen ist beim jeweils zuständigen Staffelleiter zu beantragen; bei DFB-Pokalspielen beim Pokalspielleiter, bei allen anderen Spielen beim Kreisvorsitzenden. Die Bestellung einer beantragten Platzaufsicht ist kostenpflichtig zu Lasten des Antragstellers.
14. Der Kreisvorsitzende bzw. der Vorsitzende des Kreisfußballausschusses und die Staffelleiter sind befugt, bei offensichtlicher Unbespielbarkeit eines Platzes von sich aus die dort angesetzten Meisterschaftsspiele der Kreisligen abzusetzen; dem SR-Sachbearbeiter ist hiervon umgehend Mitteilung zu machen. Eine Absetzung darf jedoch nur am Spieltag selbst und nach persönlicher Abnahme des Spielfeldes erfolgen.

Dem Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall der Vorsitzenden des Kreisfußballausschusses, bleibt es allein vorbehalten, generelle Spielabsagen oder Spielabsagen für einzelne Staffeln oder für regionale Teilbereiche über die Presse auszusprechen. Er kann im Einzelfall auch dem zuständigen Staffelleiter eine diesbezügliche Ermächtigung für seine Staffel(n) erteilen.

Sofern aus Gründen einer angestrebten Kostenersparnis für eine unnötig erscheinende Schiedsrichter-anreise ein Platzverein bei offensichtlicher Nichtbespielbarkeit seines Platzes eine vorzeitige Abnahme desselben wünscht, so kann er sich hierzu des o.g. Personenkreises bedienen. Eine solche Abnahme ist jedoch für den Antragsteller kostenpflichtig.

Bei allen generellen Spielabsagen sind die Platzvereine verpflichtet, die angesetzten Schiedsrichter sofort persönlich oder über den SR-Ansetzer fernmündlich auszuladen, bei SR aus auswärtigen Kreisen über den zuständigen VKSA. Geschieht dies nicht, so hat der Platzverein die Kosten der vergeblichen Anreise und den Spesensatz für Spielausfall zu tragen.

Die Bescheinigung über die Sperrung von kommunalen Plätzen ist innerhalb von 5 Tagen dem zuständigen Staffelleiter zuzusenden. Diese Bescheinigungen müssen ein Siegel und eine Originalunterschrift der zuständigen Behörde enthalten!

15. Hat bei einer Mannschaft ein Spielerpass gefehlt, so wird die Spielberechtigung des betreffenden Spielers durch den Staffelleiter mittels „Pass-online“ überprüft. Wird dabei festgestellt, dass der Spieler nicht spielberechtigt war, gilt ein sportgerichtliches Verfahren als eröffnet. Hat der Spielerpass bei zwei Einsätzen hintereinander gefehlt oder steht der Spieler nicht in der Spielermeldeliste, ist die Vorlage des Spielerpasses beim Staffelleiter zwingend erforderlich. Diese Vorlage hat innerhalb von 5 Tagen nach dem Spiel bzw. erstmaligem Einsatz zu erfolgen, andernfalls gilt ein Verfahren zur Überprüfung der Spielberechtigung als eröffnet. Sofern Jugendspieler die Spielberechtigung für die erste Seniorenmannschaft ihres Vereins erhalten, ist bei dem erstmaligen Einsatz der Spielerpass samt Bescheinigung dem zuständigen Staffelleiter vorzulegen.
16. Das Tragen der Rückennummer (maximal zweistellig) auf dem Trikot ist für alle Frauen- und Seniorenmannschaften Pflicht, und zwar unabhängig davon, ob mit Trikotwerbung gespielt wird oder nicht. Für das Tragen von Werbung auf dem Trikot gelten die DFB-Bestimmungen.
17. Alle Einsprüche/Beschwerden von Vereinen - insbesondere gegen Spielwertungen - sind über das elektronische Postfach der KSK 28 (flvw.ksk28@flvw.evpost.de) zuzuleiten. Die jeweils spielleitende Stelle ist in Kenntnis zu setzen. Verfahren vor den Rechtsinstanzen sind gebührenpflichtig; auf die §§ 64 und 65 RuVO/WDFV wird hingewiesen. Beschwerden gegen Entscheidungen der ersten Instanz (z.B. Staffelleiter) sind bei Instanz direkt ein-



zulegen. Diese Beschwerden sind gebührenfrei.

18. Freundschaftsspiele während der Meisterschaftssaison und in der Winterpause bedürfen einer Anzeige beim zuständigen Staffelleiter für Freundschaftsspiele. Eine SR-Anforderung beim SR-Ansetzer ist nicht notwendig.

19. Vereinspokalturniere jeder Art sowie Sportfeste und Sportwochen bedürfen der Genehmigung des Kreisvorsitzenden. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die im Rahmen von Kreis-, Stadt- oder Gemeindemeisterschaften stattfinden sollen. Entsprechende Anträge sind mittels verbindlichen Vordrucks spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu stellen. Alle Genehmigungen erfolgen durch den Kreisvorsitzenden in OM. Eine Turniergegenehmigung kann nicht an Stadt- und/oder Gemein-desportverbände erteilt werden, sondern nur an verbandsangehörige Vereine, die als Ausrichter auftreten.

Nach erteilter Genehmigung hat der Veranstalter bzw. Ausrichter die Vereine mittels Turnierzeitplan dem VKSA und dem Staffelleiter Freundschaftsspielbetrieb zu melden.

Bei Turnieren mit Kurzspielzeiten, die an bis zu zwei Tagen stattfinden, sind die Turnierberichtsbogen in doppelter Ausfertigung zu verwenden. Bei Sportwochen mit verteilten Wochentagsspielen ist von jedem einzelnen Spiel ein Spielbericht in doppelter Ausfertigung zu erstellen. Sämtliche Spielberichte sind umgehend den entsprechenden Stellen zuzusenden.

Soweit Vereine, die vorher ihre schriftliche Zusage zur Turnierteilnahme gegeben haben, den Ablauf der Veranstaltung durch Nichtteilnahme stören (Störung des festgelegten Zeitplanes), werden sie mit einem Ordnungsgeld gem. § 5 RuVO/WFLV belegt.

20. Alle Turniere, auch sofern sie in Form einer Sportwoche durchgeführt werden, sind nach der Finanzordnung FLVW mit der Kreiskasse abzurechnen. Hierzu erhebt der Kreis 28 pauschalierte Spielabgabe, die im Zuge der Genehmigung über die OM festgesetzt und per Lastschriftverfahren eingezogen wird.
21. Die Vereine haben bei Turnieren mit Kurzspielzeiten folgenden Spesensatz an die angesetzten Schiedsrichter zu zahlen: Je angefangene 30 Minuten Stunde der aktiven Tätigkeit bis zum Schluss dieser Tätigkeit = 6,00 €. Reisezeiten werden nicht vergütet.
22. Für jede zum Spielbetrieb gemeldete Mannschaft der Senioren, Frauen sowie A- und B-Junioren hat jeder Verein einen Schiedsrichter, jedoch bei den Senioren ab Landesliga aufwärts und bei den Frauen in der Bundesliga und Regionalliga je drei Schiedsrichter zu stellen. Andernfalls treten für einen Verein die Bestimmungen der Untersollbestrafung (Neufassung der Durchführungsbestimmungen zu § 37 Abs. 3-5 SpO/WDFV) in Kraft.
23. Gemäß § 37 Abs. 2 SpO/WDFV wird ein Ordnungsgeld als Ausgleichsabgabe von den Vereinen erhoben, die eine Herren-, aber keine Juniorenmannschaft zur Teilnahme am Spielbetrieb melden. Dieses Ordnungsgeld beträgt für Vereine gestaffelt nach Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft jährlich 500 Euro (KL C+D), und 600 € (KL A+B). Bei Vereinen, deren 1. Mannschaft überkreislich spielt, erhöht sich die Ausgleichsabgabe um je 100 € pro Spielklasse oberhalb der Kreisliga A.
24. Soweit in diesen kreislichen Richtlinien keine eindeutigen Bestimmungen enthalten sind, gelten die Satzung und Ordnungen des WDFV und des FLVW sowie die Durchführungsbestimmungen des Verbandes FLVW, die ggf. Vorrang vor den kreislichen Richtlinien haben können.
25. Einsprüche gegen diese Allgemeinen Richtlinien des FLVW-Kreises Siegen-Wittgenstein sind binnen 10 Tagen nach Verkünden ihres Inkrafttretens in den Offiziellen Mitteilungen (Erscheinungsdatum) schriftlich per EV-Postfach beim Kreisvorsitzenden einzureichen, andernfalls erlangen sie Rechtswirksamkeit bis zur ausdrücklichen Aufhebung.



Mit der Rechtswirksamkeit vorliegender Richtlinien treten alle bisherigen Richtlinien außer Kraft.
Veröffentlicht in Offizielle Mitteilungen 30/2017 vom 28.07.2017.

Marco Michel
Kreisvorsitzender